



Sky Deutschland GmbH Taubenstraße 23 10117 Berlin

Sky Deutschland
Taubenstraße 23
10117 Berlin

An die Rundfunkkommission der Länder

T +49 173 340 11 05
sky.de

Sandra.Singer@sky.de

Martin.Rupp@sky.de

7. Dezember 2023

Stellungnahme von Sky Deutschland im Rahmen der Konsultation zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt Sky Deutschland („Sky“) die Gelegenheit wahr, im Rahmen der laufenden Konsultation zum jüngsten Entwurfstext zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages („JMStV-E“) erneut Stellung zu nehmen. Wir freuen uns zu sehen, dass einige unserer Bedenken durch den jüngsten Entwurfstext ausgeräumt werden konnten. Es bleibt jedoch weiterhin Anpassungsbedarf, den wir im Folgenden gerne näher schildern. Ergänzend zu den hier diskutierten Punkten dürfen wir auf die Stellungnahmen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, FSM und FSF (in beiden ist Sky Mitglied), verweisen, die gerade zur Rolle und Funktion von Selbstregulierung und den damit verbundenen positiven Anreizen im Sinne des Jugendmedienschutzes weitere Ausführungen enthalten.

Der technische Entwicklungs- und Anpassungsaufwand für die im Entwurf beschriebenen Anforderungen wird – sofern überhaupt dem Grunde nach leistbar – demgegenüber von allen Beteiligten als signifikant eingeschätzt. Im Ergebnis müssten bereits als geeignet bewertete und etablierte Jugendschutzsysteme – so auch unsere – zwingend technisch angepasst werden. In Anbetracht der Tatsache, dass diese von der Medienaufsicht bereits anerkannte Systeme schon einen effektiven Jugendmedienschutz gewährleisten, erscheint dies überschießend.

A. Einzelne Punkte im Detail

I. Definition „persönliche Integrität“ in §3 JMStV-E präzisieren

1. Um ein Risiko für Minderjährige bezüglich der persönlichen Integrität feststellen zu können muss die Definition in §3 JMStV-E präzisiert werden. Im Entwurf heißt es, dass Kommunikations- und Kontaktfunktionen ein Risiko darstellen. Dies ist zu pauschal formuliert. Jedwede Kommunikations- und Kontaktfunktion würde als Risiko der persönlichen Integrität eines Jugendlichen gewertet. Kommunikations- und Kontaktfunktionen können demgegenüber aber durchaus sinnvoll und unbedenklich sein. Deswegen ist eine Einschränkung notwendig. Bei den Kaufappellen innerhalb der Definition von „persönlicher Integrität“ ist dies bereits umgesetzt, wenn es heißt „nicht altersgerechte Kaufappelle“. Entsprechend ist der Zusatz „nicht altersgerecht“ auch für Kommu-

nikations- und Kontaktfunktionen aufzunehmen. Nur dann ist aus jugendmedienschutzrechtlicher Sicht ein Hinweis notwendig und nur dann besteht ein Risiko hinsichtlich der persönlichen Integrität.

2. In der Definition von „persönlicher Integrität“ heißt es, dass ein Risiko besteht, wenn Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Datenschutzrechtlich ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ohnehin nicht zulässig. Somit erschließt sich hier nicht die darüberhinausgehende Regelung für den Jugendschutz. Wenn, dann müsste hier die in Rede stehende Formulierung lauten, „durch Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten Minderjähriger ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Dritte“. Aber auch dies ist durch die allgemeinen Gesetzesregelung bereits verpflichtend. Wenn die Formulierung darauf abzielt und keine anderweitige Intention verfolgt, so ist dieser Teil unnötig, da verwirrend, und damit zu streichen.

II. §4 Abs. 4 JMStV-E: Ersetzung des Begriffs „Maßnahmen“ durch „System“

1. In §4 Abs. 4 Satz 1 JMStV-E wird der Begriff „Maßnahmen“ durch den Begriff „System“ ersetzt. Die Begrifflichkeit „System“ impliziert die Stellung höherer Anforderungen, da nicht nur „Maßnahmen“ als ausreichend erachtet werden, sondern – systemisch – das Zusammenspiel mehrerer Maßnahmen gefordert wird. Erforderlich ist diese Einschränkung aus jugendmedienschutzrechtlicher Sicht nicht. Im Gegenteil: der Begriff „Maßnahmen“ ermöglicht eine deutlich höhere Flexibilität in der Handhabung und in der Bandbreite an Lösungsmöglichkeiten, ohne die Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen zu mindern.
2. § 4 Abs. 4 Satz 2 JMStV-E führt für die Überprüfung der Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes lediglich die KJM auf. Das ist eine zweckschädliche und unnötige Beschränkung. Auch bisher hat die FSM bereits Altersverifikations-Systeme (AVS) der Anbieter mit hoher Sachkompetenz und Professionalität geprüft. Es gibt also hier kein Defizit, das Abhilfe bedarf. Vielmehr sollte die Vorlage vor der KJM oder einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle möglich sein.

III. § 5c Abs. 3 JMStV-E: Anpassungen notwendig

In § 5c Abs. 3 Satz 1 JMStV-E heißt es, dass die Alterskennzeichnung „zu Beginn des Angebots“ angezeigt werden muss. Dies läuft dem Gedanken der Konvergenz zuwider. Im Jugendschutzgesetz ist klar geregelt, dass die Alterskennzeichnung vor Abspielen eines Angebotes erfolgen muss. Ohne Not sollten keine neuen Wortlaute eingeführt werden. Die vorgeschlagene Formulierung greift zu kurz, denn sie erfasst nicht den Status quo. Durch hohen technischen und finanziellen Aufwand haben Anbieter die Anzeige der Alterskennzeichnung vor Abspielen eines Angebotes gesetzeskonform ermöglicht. Mit dem Entwurfstext wären die Anbieter nun angehalten, an andere Stelle das Anzeigen der Kennzeichnung zu implementieren. Bereits funktionierende und passgenaue Jugendschutzlösungen würden entwertet, dem Schutzzweck des Jugendmedienschutzes damit massiv geschadet.

Vor der Entscheidung, ob man ein Angebot nutzt, muss die Altersbewertung bekannt sein, so dass sie in die Entscheidungsfindung für oder gegen ein bestimmtes Programm miteinfließen

kann. Die Formulierung „zu Beginn des Angebots“ ist abzuändern in „vor oder mit Beginn des Angebots“. Die Möglichkeit, die Alterskennzeichnung zusätzlich bei Beginn des Angebots zu zeigen, wird den Anbietern dadurch nicht genommen.

1. Der Reformentwurf beinhaltet in § 5 Abs. 3 Satz 2 JMStV-E eine Verpflichtung, auf Nutzungsrisiken durch das Anzeigen von Deskriptoren hinzuweisen. Da es sich jedoch lediglich um zusätzliche Informationen handelt, die der Erklärung der vorhandenen Alterseinstufung und weiteren Aufklärung dienen, geht eine Verpflichtung zur Anzeige der Deskriptoren zu weit. Die seit Jahrzehnten gelernte Information ist die Altersfreigabe. Wird diese Altersfreigabe beachtet, ist keine nachhaltige Entwicklungsbeeinträchtigung zu befürchten. Deskriptoren konkretisieren lediglich die Prägung des Angebots. Der Mehrwert einer Verpflichtung zur Anzeige ist auch aus den folgenden Gründen in Frage zu stellen:

- a. Die Implementierung ist technisch aufwändig und sehr kostenintensiv. Der Aufwand sollte besser in unmittelbar jugendmedienschützende Features investiert werden.
- b. Eine zeitnahe Umsetzung ist nicht möglich, da lange Entwicklungszeiten eingeplant werden müssen. Eine Planbarkeit für Anbieter ist bis zur Umsetzung der Gesetzesänderung nicht möglich, da Ungewissheiten bzgl. der konkreten Vorgaben bestehen. Hohe monetäre Investitionen für mögliche Gesetzesänderungen im Voraus ist nicht wirtschaftlich und schwer durchsetzbar.
- c. Sollen Deskriptoren bei Beginn des Angebots eingeblendet werden, so handelt es sich um Überblendungen des lizenzierten Inhalts. Es kann somit sein, dass das Bearbeitungsrecht der lizenzierten Inhalte umfangreicher verhandelt werden muss, was eine Preissteigerung bedeuten kann, aber auch problematische Verhandlungen, da der Rahmen der Rechtepakete oft auch schon für Lizenzgeber durch Oberlizenzgeber ohne derartige Bearbeitungsrechte feststeht und zudem Überblendungen des Angebots in der Regel nicht gewünscht sind. Verhandlungen würden sich sehr schwierig gestalten und möglicherweise scheitern.

2. § 5c Abs. 3 Satz 2 muss daher als Kann- maximal, aber als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden, um Praktikabilität zu schaffen.

Aus der Entwurfsfassung ist zudem nicht ersichtlich, wo und wann auf die Deskriptoren hingewiesen werden soll. Anders als bei dem Anzeigen der Alterseinstufung muss hier ein Mehr an Flexibilität und Praktikabilität gegeben sein. Es muss klar sein, dass Deskriptoren wahlweise vor oder mit Beginn des Angebots angezeigt werden können. Auch muss dem Anbieter gerade aufgrund der Komplexität der technischen Umsetzung und lizenzrechtlicher Herausforderungen die Möglichkeit gegeben werden, nach eigenem Ermessen den Ort des Abrufs der Deskriptoren zu bestimmen, natürlich immer unter der Prämisse der leichten Auffindbarkeit.

Insofern muss § 5c Abs. 3 JMStV-E angepasst werden wie folgt:

(3) Anbieter [von Telemedien] müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz vor oder mit Beginn des Angebots durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung hinweisen. Sie können (alternativ: sollen) zudem vor oder mit Beginn des Angebots auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität, die von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt wurden, auffindbar innerhalb des Gesamtangebots hinweisen. Dies gilt

auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

IV. § 7 JMStV: Unvollständigkeit des Begriffs „zertifizierter Jugendschutzbeauftragter“

In § 14a Abs. 1 Nr.2 JuSchG lautet es wie folgt: „durch eine nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten nach § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder (...)“. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass § 7 JMStV zu entnehmen sein muss, welche Voraussetzungen für eine Zertifizierung als Jugendschutzbeauftragter gegeben sein müssen. § 7 JMStV-E lässt eine Definition in Hinblick auf die Bedeutung und Voraussetzungen einer „Zertifizierung“ vermissen. Diese wäre aber aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

V. § 11 Abs. 3 und 6 JMStV-E: Anpassung an bestehenden Wortlaut

1. In § 11 Abs. 3 JMStV wird geregelt, dass die KJM die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festlegt. Statt „im Benehmen“ sollte es heißen „gemeinsam“, um eine Anpassung und damit einen Gleichklang mit der Formulierung für technische Mittel zu erreichen. Denn dort ist die Rede von einer „gemeinsamen“ Festlegung, die verlangt, dass die Kriterien in einem gleichberechtigten Dialog zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle definiert werden. Der Gleichlauf ist notwendig, da es sich sowohl bei technischen Mitteln als auch bei Jugendschutzprogrammen um Möglichkeiten handelt, wie der Anbieter seiner Verpflichtung nach § 5 JMStV nachkommt kann. Zudem stärkt diese Gleichbehandlung die Selbstkontrolle, und damit das weltweit einzigartige, erfolgreiche System der co-regulierten Selbstkontrolle.
2. Auch in § 11 Abs. 6 JMStV-E heißt es „Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.“ Auch hier müsste „im Benehmen“ durch „gemeinsam“ ersetzt werden.

VI. § 12a JMStV: Kennzeichnung „ab 0 Jahren“ irreführend

Apps, die nur Inhalte nach § 5 Abs. 6 JMStV-E enthalten, sollen nicht irreführenderweise „ab 0 Jahren“ gekennzeichnet werden. Auch wenn Altersfreigaben nicht als „Empfehlung“ zu werten sind, sind sie doch von den Eltern als Anzeiger für den Grad der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung gelernt. So sollte die Altersfreigabe „ab 0 Jahren“ hier nicht trügerisch verwendet werden und eine Harmlosigkeit suggerieren, nur um eine schwierigere technische Umsetzung zu vermeiden. Freigaben „ab 0 Jahren“ bedeuten im allgemeinen Volksverständnis die Eignung des Inhalts für Kinder, der in diesen Fällen aber gerade nicht gegeben sein muss.

VII. §12b Abs. 2 JMStV-E: Streichung, um JSP tatsächlich zu privilegieren

Als verbesserungsbedürftig wurde in der Ersten Anhörung nicht nur der Ansatz erachtet, dass anerkannte Jugendschutzprogramme (JSP) keine Privilegierung erhalten, sondern im Gegenteil höhere Anforderungen auferlegt bekommen als Apps ohne jegliche Schutzsysteme. Zwar wurde das Ausmaß des Abgleichs zwischen JSP und Jugendschutzschutzvorrichtung (JSV) reduziert, jedoch besteht weiterhin ein Manko:

Auch in dieser JMStV-E-Fassung muss das JSP mit der JSV „kommunizieren“ und eine entsprechende Schnittstelle geschaffen werden. Zwar muss die in der JSV eingestellte Altersfreigabe nicht „durchwirken“, sie muss aber „erkannt“ werden und zu differenzierten Reaktionen innerhalb des JSP führen, wie z.B. „Abfragen bei Diskrepanz der Altersinformation und Bestätigung durch Erziehungsberechtigte“. Das ist technisch extrem aufwändig und vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Privilegierung von JSP nicht zu rechtfertigen. Es ist zu befürchten, dass ein solch unverhältnismäßig hoher Aufwand dazu führt, dass Anbieter sich gegen ein anerkanntes JSP entscheiden, und stattdessen allein auf die allgemeine Kennzeichnung mit einer Altersfreigabe setzen.

Auch denklogisch muss es ausreichen, wenn die App über ein JSP verfügt. Denn das JSP ist detaillierter und präziser als die JSV und bietet daher grundsätzlich ein höheres Jugendschutzniveau. Eine Koppelung von JSP und JSV muss deshalb zwingend voraussetzen, dass sich der Schutzstandard des JSP gegenüber der JSV durchsetzt. Ansonsten würde ein sehr hoher technischer und finanzieller Aufwand betrieben werden, der dabei das Schutzniveau dennoch senkt. Ein Anbieter mit JSP darf nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der über kein JSP verfügt. Ausreichend für Anbieter mit anerkanntem JSP muss es daher sein, dieses JSP anzubieten, so dass auch bei in der JSV aktiviertem Kindermodus das von den Eltern aktivierte JSP innerhalb eines geschlossenen Systems greift und keine weiteren Anforderungen wie eine Kommunikation mit der JSV erfüllen muss.

Aus diesem Grund wird Absatz 2 obsolet und muss gestrichen werden. In den Eignungsanforderungen für JSP könnte alternativ vorgegeben werden, dass bspw. deutlich und regelmäßig auf die Notwendigkeit der Aktivierung des JSP hingewiesen wird.

B. Fazit

Wie aufgezeigt bestehen doch erhebliche Bedenken gegenüber dem mit dem Entwurf gewählten Ansatz. Wie eingangs schon betont, bedarf es einer umfassenden Privilegierung der von den Selbstkontrollen sowie der KJM als geeignet eingestuft technischen Mittel und Jugendschutzprogrammen. Die Notwendigkeit technischer Anpassungen gilt es für solche Anbieter zu vermeiden. Nur so lässt sich der positive Wettbewerb im Bereich der Jugendschutzlösungen beibehalten und der Anreiz bewahren, sich im Zusammenspiel mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle mit dem Thema Jugendmedienschutz innovativ auseinander zu setzen. Geht der Entwurf den eingeschlagenen Weg weiter, besteht das Risiko, dass hierdurch das bestehende Jugendschutzniveau unterminiert wird.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen Berücksichtigung fänden und stehen für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Sandra Singer
Director Protection of Minors
Jugendschutzbeauftragte



Dr. Martin Rupp
Head of Regulatory Affairs & Public Policy



Dr. Nicola Lerche
Head of Legal Affairs
Content & Commercial